



**VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN
GESCHÄFTE
(SACHGEBIETSVERTEILUNG, GÜTERICHTER/
MEDIATION UND KAMMERBESETZUNG)**

BEIM BAYERISCHEN VERWALTUNGSGERICHT ANSBACH

FÜR DAS JAHR 2021

gemäß den Beschlüssen des Präsidiums vom 17. Dezember 2020,
22. Januar 2021 und 11. Februar 2021

Stand: 1. März 2021

SACHGEBIETSVERTEILUNG

TEIL A

1. Kammer:

- 01 40 Subventionen kommunaler Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen,
- 06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B,
- 11 21 Benutzungsgebührenrecht für kommunale Wasser- und Entwässerungseinrichtungen,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 11 30 Herstellungsbeiträge für kommunale Wasser- und Entwässerungseinrichtungen,
- 11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten,
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen,
- 13 30/ Recht der Beamten nach Landesrecht, Beamtenrecht der kommunalen Gebietskörper-
13 32/ schaften und der Kirchen einschließlich entsprechendem öffentlichen Dienst, soweit nicht
13 33/ die 2. Kammer (dort Nr. 13 31) oder die 18. Kammer (dort Nr. 13 35) zuständig ist,
13 34
- 13 40/ Recht der Richter, soweit nicht die 18. Kammer (dort Nr. 13 45) zuständig ist,
13 42/
13 43/
13 44
- 13 70 Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach
§ 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgeset-
zes; 3. Abschlussgesetz,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 10 Justizverwaltungsrecht,
- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
18 20/
19 10/
19 20/
22 00/
23 00

2. Kammer:

- 02 10 Schulrecht,
- 02 11/ Prüfungen aus allen Sachgebieten und beamtenrechtliche Laufbahnprüfungen sowie
02 21/ entsprechende Prüfungszulassungen,
13 11/
13 21/
13 31
- 02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel,
- 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich der gesamten die Hochschulleitung betreffenden Regelungen, einschließlich der Regelungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes sowie der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung und einschließlich des Rechts der hochschulrechtlichen Abgaben,
- 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades,
- 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10),
- 02 30 Wissenschaft und Kunst,
- 02 60 Recht der Kirchen (ohne Kirchenbeamtenrecht), Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften, einschließlich Recht der kirchlichen Stiftungen,
- 02 70 Erwachsenenbildungsrecht,
- 02 80 Sport,
- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23),
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade),
- 06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B,
- 11 12 Kirchensteuer,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 20 Archivrecht,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
18 20/
19 10/
19 20/
22 00/
23 00

3. Kammer:

05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht),
05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbildung,
05 62 Wohnungsaufsichtsrecht,
06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B,
09 10* Raumordnung, Landesplanung,
09 20* Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht,
09 30/ Siedlungsrecht,
09 31/ Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz,
09 32/ Kleingartenrecht,
09 33/ Kleinsiedlungsrecht,
09 34* Heimstättenrecht,
09 40* Denkmalschutz,
09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht,
09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid,
09 90* Recht der Außenwerbung,
10 11* Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz,
10 23* Natur- und Landschaftsschutzrecht im Zusammenhang mit Baurecht,
11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
11 31 Erschließungsbeiträge,
11 32 Ausbaubeiträge,
17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
18 20/
19 10/
19 20/
22 00/
23 00

*Hinsichtlich Nrn. 09 10, 09 20, 09 30 bis 09 34, 09 40, 09 90, 10 11 und 10 23 aus folgenden Gebieten: Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt/Aisch-Bad Windsheim und Nürnberger Land, Städte Fürth und Erlangen.

4. Kammer:

- 01 10 Parlamentsrecht,
- 01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht,
- 01 30 Parteienrecht,
- 01 40 Kommunalrecht, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,
- 01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften einschl. Asylbewerberaufnahmegesetz, soweit Kommunen klagen und nicht eine sozialhilferechtliche Streitigkeit vorliegt, für die die 15. Kammer zuständig ist,
- 01 42 Kommunalaufsichtsrecht, ausgenommen Streitsachen wegen kommunalaufsichtlicher Weisungen, die anderen Kammern zugeteilte Sachgebiete betreffen und diesen Kammern zufallen,
- 01 43 Kommunalwahlrecht,
- 01 44 Finanzausgleich,
- 01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht,
- 01 50 Sparkassenrecht,
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände,
- 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht, sofern Lotterien und Sportwetten betroffen sind,
- 04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht,
- 04 11 Gewerbliche Subventionen, soweit nicht die 10., 14. oder 15. Kammer zuständig ist,

- 04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften,
- 04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975,
- 04 14 Vergaberecht,
- 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht,
- 04 20 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) und Prostituiertenschutzgesetz,
- 04 21 Gewerbeordnung,
- 04 22 Handwerksrecht,
- 04 23 Gaststättenrecht,
- 04 60/ 14 30 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht einschl. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften, sowie entsprechende berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden,
- 04 70 Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Recht der Vermessungsingenieure,
- 04 92 Feiertagsgesetz,
- 05 12 Versammlungsrecht einschließlich aller versamlungsbezogener Regelungen zum Zwecke des Infektionsschutzes,
- 05 23 Vereinsrecht,
- 05 70 Lotterierecht,
- 06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B und Streitigkeiten nach § 61 AsylG,
- 11 00 Kommunales Abgabenrecht, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist, Abwasserabgabengesetz,
- 11 11 Kommunale Steuern,
- 11 21 Kommunale Benutzungsgebühren, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist, Asylunterbringungskosten,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag,
- 11 50 Ausgleichsabgaben,
- 11 60 Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.

18 20/

19 10/

19 20/

22 00/

23 00

5. Kammer:

06 00 Ausländerrecht einschließlich des damit verbundenen Passrechts, soweit nicht eine Asylkammer oder die 4. oder 6. Kammer speziell zuständig sind (2/3);
Verfahren nach dem bayerischen Aufnahmegesetz, Fälle nach § 23 Abs. 2 AufenthG,

11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

6. Kammer:

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung, sofern nicht die 4. Kammer zuständig ist,

06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B und Fälle nach Kapitel 3 (Integration) des Aufenthaltsgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen,

11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.

18 20/

19 10/

19 20/

22 00/

23 00

7. Kammer:

- 13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,
- 13 90 Recht der Richterververtretungen des Bundes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

8. Kammer:

- 13 82 Personalvertretungsrecht des Landes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,
- 13 90 Recht der Richterververtretungen des Landes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

9. Kammer:

- 06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B,
- 09 10* Raumordnung, Landesplanung,
- 09 20* Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht,
- 09 30/ Siedlungsrecht,
- 09 31/ Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz,
- 09 32/ Kleingartenrecht,
- 09 33/ Kleinsiedlungsrecht,
- 09 34* Heimstättenrecht,
- 09 40* Denkmalschutz,
- 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht,
- 09 60 Wasserrechtliches Enteignungsrecht,
- 09 90* Recht der Außenwerbung,
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz* und Bergrecht,

- 10 23* Natur- und Landschaftsschutzrecht im Zusammenhang mit Baurecht,
- 10 30 Wasserrecht,
- 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
- 18 20/
- 19 10/
- 19 20/
- 22 00/
- 23 00

*Hinsichtlich Nrn. 09 10, 09 20, 09 30 bis 09 34, 09 40, 09 90, 10 11 und 10 23 nur aus dem Gebiet: Stadt Nürnberg.

10. Kammer:

- 04 11 Gasölbetriebsbeihilfe;
Subventionen von Maßnahmen im Bereich des Straßen-, Schienen- oder Wasserstraßenverkehrs und der Personenbeförderung,
- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht,
- 05 26 Tierschutz,
- 05 50 Verkehrsrecht,
- 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse; Fahrlehrergesetz,
- 05 52 Personenbeförderungsrecht einschließlich dort geregelter Planfeststellungsverfahren, es sei denn, der Schwerpunkt des Verfahrens liegt im Gewerberecht,
- 05 53 Güterkraftverkehrsrecht einschließlich dort geregelter Planfeststellungsverfahren, es sei denn, der Schwerpunkt des Verfahrens liegt im Gewerberecht,
- 05 54 Luftverkehrsrecht,
- 05 55 Wasserverkehrsrecht,
- 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht,
- 06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B,
- 09 60 Straßen- und wegrechtliches Enteignungsrecht,

- 10 40 Straßen- und Wegerecht einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen,
- 11 20 Straßenreinigungsgebühren,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B,
- 18 20/ ab 1. Januar 2017 richterliche Tätigkeit in außerhalb der Dienststunden des Gerichts
- 19 10/ (Dienststundenende: Montag bis Donnerstag 16.00 Uhr, Freitag 14.00 Uhr) eingehenden
- 19 20/ Streitsachen des Asyl-/Annexrechts, die sonst in die Zuständigkeit der anderen Kam-
- 20 00/ mern nach Teil B Nummer 1 der Sachgebietsverteilung fallen, und zwar lediglich für
- 21 00/ richterliche Tätigkeit bis zum nächsten Arbeitstag, es sei denn, ein Richter der zuständi-
- 22 00/ gen Kammer wird bei Zugang des Antrags im Gericht erreicht.
- 23 00

Sachgebiete, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind. Diese sind unter der jeweiligen Sachgebietsnummer der VwG-Statistikanordnung zu erfassen.

11. Kammer:

- 06 00 Ausländerrecht einschließlich des damit verbundenen Passrechts, soweit nicht eine Asylkammer oder die 4., 5. oder 6. Kammer speziell zuständig sind (1/3); Ausländerrecht gemäß Teil B;
- 09 60 Enteignungsrecht, insbesondere aus Art. 1 Abs. 1 des Bayer. Enteignungsgesetzes, ausgenommen Enteignungsrecht, für das die 9. oder 10. Kammer zuständig ist,
- 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz,
- 09 62 Schutzbereichsgesetz,
- 09 63 Landesbeschaffungsgesetz,
- 09 64 Streitigkeiten nach dem Sicherstellungsgesetz,
- 10 12 Energierecht,
- 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht,
- 10 20 Umweltschutzrecht,
- 10 21 Immissionsschutzrecht,
- 10 22 Abfallbeseitigungsrecht,
- 10 23 Natur- und Landschaftsschutzrecht, soweit nicht die 3., 9. oder 17. Kammer zuständig

ist, Artenschutzrecht,

11 20 Abfallgebühren,

11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.

18 20/

19 10/

19 20/

22 00/

23 00

12a. Kammer:

14 10 Disziplinarrecht der Beamten des Bundes aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken,

a) 1/2,

b) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 13a eine Sachentscheidung getroffen hat,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

12b. Kammer:

14 20 Disziplinarrecht der Beamten nach Landesrecht aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken,

a) 1/2,

b) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 13b eine Sachentscheidung getroffen hat,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

13a. Kammer:

- 14 10 Disziplinarrecht der Beamten des Bundes aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken,
- a) 1/2,
- b) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 12a eine Sachentscheidung getroffen hat,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

13b. Kammer:

- 14 20 Disziplinarrecht der Beamten nach Landesrecht aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken,
- a) 1/2,
- b) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 12b eine Sachentscheidung getroffen hat,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

14. Kammer:

- 02 40 Film- und Presserecht,
- 04 11 Landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien,
- 04 30 Land- und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten,
- 04 32 Weinrecht,
- 04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze,
- 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Feuerwehr- und Rettungsdienstrecht, soweit nicht eine Baukammer zuständig ist,
- 05 30 Personenordnungsrecht,
- 05 31 Namensrecht,
- 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht,
- 05 35 Datenschutzrecht, sofern der Schwerpunkt des Rechtsstreites im Datenschutzrecht liegt,

- 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus,
- 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebensmittel- und Arzneimittel – ohne Krankenhausrecht –,
- 05 41 Lebensmittelrecht einschließlich Verbraucherinformationsgesetz,
- 06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B,
- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht,
- 12 20 Bereinigung von SED-Unrecht, einschließlich StrRehaG,
- 12 21 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung,
- 12 22 Berufliche Rehabilitierung,
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht,
- 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes,
- 15 60 Kriegsfolgenrecht, ausgenommen § 99 AKG (Versicherung),
- 15 61 Lastenausgleichsrecht,
- 15 62 Häftlings-, Heimkehr- und Kriegsgefangenenentschädigung,
- 15 64 Requisitions- und Besatzungsentschädigungsrecht,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz,
- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B,
- 18 20/ Verfahren nach dem Asylgesetz, soweit es sich um Entscheidungen aufgrund von
- 19 10/ § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylG oder/bzw. aufgrund der VO (EU) 604/2013 vom
- 19 20/ 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) handelt und nicht die 17. oder 18. Kammer zuständig ist.
- 20 00/
- 21 00/
- 22 00/
- 23 00

15. Kammer:

- 04 11 Subventionen und sonstige Hilfgewährungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2), ausgenommen Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch SARS-CoV-2, für die die 14. Kammer zuständig ist,
- 05 10 Polizeirecht,
- 05 20 Ordnungsrecht,
- 05 22 Obdachlosenrecht,
- 06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 15 00 Subventionen an Anbieter von Sozialleistungen, soweit damit sozialrechtliche Zwecke verfolgt werden, Sozialrecht, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,
- 15 10 Wohngeldrecht mit Ausnahme des pauschalierten Wohngeldes (Nr. 16 10),
- 15 21 Schwerbehindertenrecht,
- 15 22 Kriegsofferfürsorgerecht einschl. Opferentschädigungsrecht,
- 15 25 Unterhaltsvorschussrecht,
- 15 26 Heizkostenzuschussrecht,
- 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht einschl. Bundeselterngeld- und Bundeselternzeitgesetz,
- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
- 15 50 Heimrecht,
Recht der Kindertageseinrichtungen/Streitigkeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz,
- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht,
- 16 10/ Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)
16 20 und sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche,
- 17 00 Zuwendungen aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds, dem Europäischen Integrationsfonds und dem Europäischen Rückkehrfonds,
- 17 00 Europäische Sozialfonds,
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.

18 20/

19 10/

19 20/

22 00/

23 00

16. Kammer:

04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht,

05 11 Waffen- und Sprengstoffrecht,

06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B,

11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

13 10/ Recht der Beamten des Bundes und dessen Körperschaften (ohne G 131) ein-
13 12/ schließlich entsprechendem öffentlichen Dienst, soweit nicht die 2. Kammer (dort
13 13/ Nr. 13 11) und soweit nicht die 18. Kammer (dort Nr. 13 15) zuständig ist,
13 14

13 20/ Soldatenrecht, soweit nicht die 2. Kammer (dort Nr. 13 21) und soweit nicht die 18.
13 22/ Kammer (dort Nr. 13 25) zuständig ist,
13 23/
13 24

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.

18 20/

19 10/

19 20/

22 00/

23 00

17. Kammer:

06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B,

09 10* Raumordnung, Landesplanung,

09 20* Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht,

- 09 30/ Siedlungsrecht,
- 09 31/ Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz,
- 09 32/ Kleingartenrecht,
- 09 33/ Kleinsiedlungsrecht,
- 09 34* Heimstättenrecht,

- 09 40* Denkmalschutz,

- 09 90* Recht der Außenwerbung,

- 10 11* Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz,

- 10 23* Natur- und Landschaftsschutzrecht im Zusammenhang mit Baurecht,

- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

- 13 50 Wehrpflichtrecht,

- 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung,

- 13 52 Recht des Zivildienstes,

- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes,

- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes,

- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B,
- 18 20/ Verfahren nach dem Asylgesetz, soweit es sich um Entscheidungen aufgrund von
- 19 10/ § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylG oder/bzw. aufgrund der VO (EU) 604/2013 vom
- 19 20/ 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) handelt und als Abschiebezielstaat Frankreich, Grie-
- 20 00/ chenland, Portugal, Rumänien, Spanien oder Ungarn vorgegeben ist.
- 21 00/
- 22 00/
- 23 00

*Hinsichtlich Nrn. 09 10, 09 20, 09 30 bis 09 34, 09 40, 09 90, 10 11 und 10 23, soweit nicht die 3. oder die 9. Kammer zuständig ist.

18. Kammer:

- 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht,

- 05 33 Melderecht,

- 05 34 Pass- und Ausweisrecht,

- 05 42 Seuchenrecht, soweit nicht die 4. Kammer (vgl. dort Nr. 05 12) zuständig ist, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung,
- 06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 13 15/ Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen der
13 25/ Bundesbeamten, Soldaten, Landesbeamten und Richter,
13 35/
13 45
- 15 40 Jugendschutzrecht einschließlich Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 18 10/ Asylrecht nach Teil B,
18 20/ Verfahren nach dem Asylgesetz, soweit es sich um Entscheidungen aufgrund von
19 10/ § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylG oder/bzw. aufgrund der VO (EU) 604/2013 vom
19 20/ 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) handelt und als Abschiebezielstaat Lettland, Litauen,
20 00/ Polen oder Tschechien vorgegeben ist.
21 00/
22 00/
23 00

Teil B

1. Die eingehenden Verfahren nach dem Asylgesetz, soweit es sich nicht um Entscheidungen aufgrund von § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylG oder/bzw. aufgrund der VO (EU) 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) handelt, sowie die ausländerrechtlichen (aufenthaltsrechtlichen) Verfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland Beklagte ist, werden nach Maßgabe nachfolgender Länderzuteilung (Bruchteile = jeweils der Eingänge) nach dem Land, das in der Abschiebungsandrohung als erstes benannt worden ist, auf die Kammern des Gerichts verteilt. Fehlt eine Abschiebungsandrohung oder ist in der Abschiebungsandrohung als Zielstaat „Herkunftsstaat“ genannt oder ist der Zielstaat ein Staat der Europäischen Union, ist für die Zuständigkeit die vom Asylbewerber im Verwaltungsverfahren zuletzt angegebene Staatsangehörigkeit maßgebend. Ist der Asylbewerber staatenlos oder gibt er keine Staatsangehörigkeit an, ist das Land des gewöhnlichen Aufenthalts (Herkunftsland) maßgeblich. Davon ausgenommen sind Fälle nach Kapitel 3 (Integration) des Aufenthaltsgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen (6. Kammer), Fälle nach § 23 Abs. 2 AufenthG (5. Kammer), Streitigkeiten über die Vollziehbarkeit und Aussetzung einer Abschiebung nach § 43 AsylG (5. und 11. Kammer) und Streitigkeiten nach § 61 AsylG (4. Kammer).

1. Kammer

Iran
Türkei

2. Kammer

Irak (2/3)

3. Kammer

Äthiopien (1/2)/Eritrea

4. Kammer

Angola
Burkina-Faso
Estland
Georgien
Kasachstan
Kirgistan
Lettland
Litauen
Moldau/Moldawien
Sowjet-Union
Tadschikistan
Turkmenistan

Ukraine

Usbekistan

Alle Länder Afrikas, soweit sie nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesen sind

6. Kammer

Albanien

Armenien

Bosnien-Herzegowina

Kosovo

Kroatien

Mazedonien

Montenegro

Nigeria

Serbien

Somalia

9. Kammer

Äthiopien (1/2)

10. Kammer

Ägypten

Algerien

Irak (1/3)

Libyen

Marokko

Tunesien

Weißrussland

11. Kammer

Pakistan

Russland

14. Kammer

China

Indien

Kambodscha

Mongolei

Sri Lanka

Vietnam

15. Kammer

Syrien

16. Kammer

Aserbaidshan

17. Kammer

Alle Länder, die nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesen sind

18. Kammer

Afghanistan

2. Eilverfahren (§ 80 Abs. 5 und 7, § 123 VwGO) und Klageverfahren, die denselben Gegenstand betreffen, sind (ohne Anrechnung) derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn das Eilverfahren bei Eingang des Hauptsacheverfahrens bereits rechtskräftig abgeschlossen ist.

3. Bei mehreren Klagen und Anträgen eines Klägers bzw. Antragstellers oder Klagen und Anträgen mehrerer Familienmitglieder (das sind Ehegatten, Eltern bzw. Elternteile und deren - auch volljährige - Kinder, sowie Geschwister) in Verfahren im Sinn von Teil B Nummer 1 ist die Kammer zuständig, auf die die ersteingehende Klage oder der ersteingehende Antrag fällt, sofern die Zuständigkeit der Kammer für die jeweiligen Verfolgungsländer gegeben ist.

Ein Folgefall u.ä. - z.B. Klage nach Folgeantrag, Verwandtenklage, Widerrufs- und Rücknahmefall, Fall gem. § 39 AsylG a.F., Ausländerrechtssache gemäß Teil B Nummer 1 - fällt der Kammer zu, in der ein Bezugsfall, beginnend mit dem jüngsten, (auch vor dem laufenden Jahr) anhängig war oder anhängig ist. Ist die Kammer für Neueingänge dieses Landes nicht mehr zuständig, fällt ihr ein solcher Fall zu, wenn ein Bezugsfall in ihr noch anhängig ist. Entsprechendes gilt für Asylbewerber als Beigeladene. Bei der Altkammer ist auf die Zahl abzustellen. Ist die Altkammer zahlenmäßig nicht mehr existent, fällt der Neueingang in die freie Verteilung, es sei denn die Altkammer ist lediglich zahlenmäßig umbenannt worden. Die Zuweisung solcher Zuordnungsfälle wird bei der Zuteilung sonstiger Asylfälle an die Kammer ausgeglichen. Bei einer Umverteilung (im Nachhinein) erfolgt keine Anrechnung auf irgendeinen Verteilerschlüssel. Bei Umverteilungen im Übrigen, insbesondere bei zunächst fehlerhafter Zuteilung einer Streitsache, richtet sich die Asylkammerzuständigkeit nach dem Tag des Eingangs der Streitsache, wobei diese als an diesem Tag letzteingegangene Streitsache anzusehen ist. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen der Rechtsgebietsverteilung entsprechenden Zuteilung. Eine Umverteilung bereits anhängiger Klageverfahren findet nicht statt, wenn die Eheschließung oder eine andere familienrechtliche Statusänderung (z.B. Adoption) erst während des Klageverfahrens stattgefunden hat.

4. Von Mitarbeitern des Sachgebiets Innere Dienste/Poststelle der Gerichtsverwaltung werden
 - a. alle täglich zu Dienstbeginn aus dem Nachtbriefkasten entnommenen neuen Asyl- und Asylannexfälle und alle entsprechenden neuen Klagen und Anträge des täglichen morgendlichen Posteinlaufs nach Öffnen der Briefumschläge oder Pakete mit Eingangsdatum versehen und dem Sachgebiet Rechtsantragstelle der Geschäftsstelle übermittelt;
 - b. alle Asylfälle späterer Briefkastenleerungen und späterer Posteingänge sowie bei Erhalt von neuen Klagen und Anträgen, die zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben sind, ebenfalls der Rechtsantragstelle übermittelt.
 - c. Alle per Telefax oder über das elektronische Postfach eingehenden Asylfälle erhält das Sachgebiet Rechtsantragstelle unmittelbar.
5. Die Rechtsantragstelle der Geschäftsstelle versieht die gemäß Teil B Nummer 4 übermittelten Neueingänge - nach Ordnung der Eingänge nach Ländern und nach Aussonderung der Asylstreitigkeiten, für die eine einzige Kammer zuständig ist - in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Buchstaben des Familiennamens, beim selben Familiennamen des ersten, hilfsweise der weiteren Vornamen des Klägers/Antragstellers (in Reihenfolge der Buchstaben von links) geordnet, mit Ordnungszahlen, die jeden Tag mit 1 beginnen, fortlaufend und teilen unter Benutzung des nach Teil B Nummer 1 vorprogrammierten Verteilungssystems der EDV-Anlage die Klagen und Anträge in der Reihenfolge der Ordnungszahlen den nach Teil B Nummer 1 dieser Rechtsgebietsverteilung in Betracht kommenden Kammern gemäß ihrem dort festgelegten Anteil in der Reihenfolge ihrer sich aus dieser Geschäftsverteilung ergebenden Kammernummer, beginnend mit der niedrigsten, unter Angabe des Aktenzeichens zu und führen darüber mittels EDV eine fortlaufende tabellarische Übersicht nach Kammern und Aktenzeichen. Dabei erhalten die Kammern nacheinander jeweils ihren vollen Länderanteil der für sie geltenden Quote im Sinn des Teils B Nummer 1 der Rechtsgebietsverteilung.
6. Die jeweils für die Gerichtsgeschäftsstelle geltende Geschäftsverteilung der Präsidentin bestimmt die Beschäftigten des Sachgebiets Rechtsantragstelle. Hinsichtlich Festlegung der Reihenfolge des Posteingangs und hinsichtlich Zuteilung der Asyl- und Annexverfah-

ren gemäß Rechtsgebietsverteilung ist sicherzustellen, dass die Ordnungszahlen unabhängig und ohne Kenntnis des Verteilungsstandes zu vergeben sind. Die eigentliche Kammerzuteilung hat entsprechend der fortlaufenden Ordnungszahlen ohne individuelle Beeinflussung mittels EDV zu erfolgen. Mitteilungen von Beschäftigten untereinander oder von diesen an Dritte, die auf die Zuständigkeit einer Kammer schließen lassen könnten, sind untersagt.

7. Für die Bestimmung der Zuständigkeit und der Reihenfolge der Eingänge bei den Disziplinarkammern finden die vorstehenden Nummern 3 und 5 des Teiles B entsprechende Anwendung. Für das Ausländerrecht finden die vorstehenden Nummern 3 und 5 des Teiles B entsprechende Anwendung.
8. Bei einem während der Dienststunden eintretenden Ausfall der EDV-Anlage, der eine automatische Zuteilung der asyl- und ausländerrechtlichen Eingänge unmöglich macht, werden die neuen asyl- und ausländerrechtlichen Eingänge, für die mehrere Kammern zuständig sind, diesen Kammern in der Reihenfolge ihrer Bezifferung mit je einer Sache (Antrag- und Klageverfahren) zur endgültigen Behandlung zugeteilt, die anderen Verfahren der allein zuständigen Kammer. Im Übrigen verbleibt es bei Teil B Nummer 2.
9. Für Rechtshilfeersuchen ist die Kammer des jeweilig betroffenen Rechtsgebiets zuständig; ist ein Rechtshilfeersuchen, etwa nach § 180 VwGO, an einen bestimmten Richter zu richten, ist der dienstjüngste Lebenszeitrichter der jeweiligen Kammer zuständig.
10. Eine Streitsache, die durch eine erfolgte Zurückverweisung anhängig wird, erhält die Kammer, in der die Sache in der 1. Instanz entschieden wurde, soweit nicht diese Kammer für das jeweilige Rechtsgebiet oder Verfolgungsland kraft Geschäftsverteilung nicht mehr zuständig oder aufgelöst ist und nicht Teil B Nummer 3 gegeben ist. Andernfalls gelten die allgemeinen Verteilungsregelungen. Eine abweichende Regelung hinsichtlich der Disziplinarkammern geht vor.
11. Entsprechendes gilt für Wiederaufnahmeverfahren und für ein nach Ruhen bzw. Aussetzung erledigtes und nun fortzusetzendes Verfahren.
12. Sind die Verfahren eines Sachgebiets bzw. Verfolgungslands nicht insgesamt übertragen worden, bleibt die bisherige Kammer aber auch für die Verfahren zuständig, in denen bereits ein Gerichtsbescheid ergangen ist, eine Beweisaufnahme, ein Erörterungstermin,

ein Gütetermin oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder in denen bereits ein Mediationsverfahren anberaumt oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt war, sowie dann, wenn sich nur die örtliche Zuständigkeit der Kammer geändert hat (z.B. Baurecht) oder sie bereits in einem zugehörigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder der Prozesskostenhilfe entschieden hat.

13. Die übrigen Klagen und Anträge werden auf die Kammern gemäß der Rechtsgebietsverteilung Teil A durch die Rechtsantragstelle der Geschäftsstelle nach dortiger Dateneingabe verteilt.
14. Für die nach vorausgehenden Geschäftsverteilungen bei den jeweiligen Kammern anhängig gewordenen Streitsachen verbleibt es bei den bisherigen Kammerzuständigkeiten, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird (siehe einschlägige Niederschriften über die Sitzungen des Präsidiums).

GÜTERICHTER/MEDIATION

1. Nach Abschluss des Pilotprojektes „Mediation in der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ wird am Verwaltungsgericht Ansbach die Möglichkeit der gerichtsin-
ternen Mediation im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des
zum 26. Juli 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung der Mediation und an-
derer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbewältigung, fortgeführt. In diesem
Rahmen bietet das Verwaltungsgericht Ansbach Güteverhandlungen unter Einsatz
der Methoden der Mediation im Sinne des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO durch dafür spe-
ziell ausgebildete Güterichter (im Folgenden: Güterichter/Mediation) an.

2. Zuständige Güterichter/Mediation sind:
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Reindl und
Richterin am Verwaltungsgericht Binder-Hasenmüller.
Die Verfahren erhält Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Reindl. Richterin
am Verwaltungsgericht Binder-Hasenmüller übernimmt im Einzelfall Güteverhandlun-
gen im Sinne des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden
Richter am Verwaltungsgericht Reindl. Ersuchen aus der eigenen Kammer des Vor-
sitzenden Richters am Verwaltungsgericht Reindl werden Richterin am Verwaltungs-
gericht Binder-Hasenmüller zugewiesen.

3. Die Kammern des Verwaltungsgerichts leiten etwaige Ersuchen zur Durchführung
einer Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO mit dem entsprechen-
den Beschluss (einschließlich des Ersuchens, ggf. einen gerichtlichen Vergleich zu
protokollieren) und den Akten des anhängigen Verfahrens sowie der Einverständnis-
erklärung der Beteiligten der Mediations-Geschäftsstelle zu. Diese leitet das Verfah-
ren dem zuständigen Güterichter/Mediation zu. Jeder Güterichter/Mediation kann die
Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO ablehnen, etwa weil er das
Verfahren nicht für geeignet hält.

4. Eine Vertretung zwischen den Güterichtern/Mediation findet nicht statt. Bei dauernder
Verhinderung wird die Sache an die Mediations-Geschäftsstelle zurückgegeben und
gegebenenfalls gemäß Nr. 2 neu verteilt. Dasselbe gilt, wenn der Güterich-
ter/Mediation bereits so stark mit einschlägigen Güteverhandlungen im Sinne des

§ 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO oder als Berichterstatter in seiner Kammer belastet ist, dass eine Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchführbar ist.

5. Lehnt der Güterichter/Mediation eine Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO ab, leitet er die Prozessakten über die Mediations-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zurück und das gerichtliche Verfahren wird fortgesetzt.
6. Nr. 6 gilt entsprechend, wenn es im Rahmen der Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO nicht zu einer Einigung der Beteiligten kommt.
7. Endet die Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO infolge einer Einigung der Beteiligten, gibt der Güterichter/Mediation den Beteiligten Gelegenheit sich zum Streit- oder Gegenstandswert zu äußern und leitet die Akten mit dieser Äußerung über die Mediations-Geschäftsstelle an die zuständige Kammer zurück.